

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1996

Artikel I

Das NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
" In dieser Zeit ist sie der Kindergartenleiterin unterstellt. "
2. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
3. Im § 13 Abs. 1, Z. 2 entfällt die Wortfolge ", des sonstigen Hilfspersonals".
4. § 13 Abs. 2 entfällt.
5. § 15 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Landesregierung entscheidet unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung über die Genehmigung der Baupläne von Neu-, Zu-, Um- und Einbauten für Zwecke eines Kindergartens.
Davor hat sie:
 1. den örtlichen Bedarf an Kindergartengruppen und
 2. den Raumbedarf für die voraussichtlichen Kindergartengruppen festzustellen.Die Landesregierung hat ein Gutachten der Kindergartenkommission einzuholen, wenn
 1. sie beabsichtigt, den Genehmigungsantrag abzulehnen, oder
 2. ein Antrag auf befristete Genehmigung oder
 3. ein Antrag auf Errichtung eines Privatkindergartens vorliegt. "
6. § 15 Abs. 4 und 5 entfallen.
7. § 16 Abs. 3 entfällt.

8. Im § 16 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 16 Abs. 2 (neu) lautet:
" (2) Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich, daß das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. "
9. § 16 Abs. 6 lautet:
" (6) Der Kindergartenerhalter hat bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten bei den Eltern den Bedarf für die Erziehungs- und Betreuungszeiten zu erheben. "
10. Im § 17 erhalten die Absätze 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

§ 17 Abs. 4 (neu) lautet:
" (4) Der Kindergartenerhalter darf ein Kind vom Kindergartenbesuch ausschließen, wenn die Aufnahmevoraussetzung nach § 16 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist und kein Beitrag gemäß § 27 Abs. 9 geleistet wird. "
11. Im § 22 Abs. 4, Z. 2 entfällt die Wortfolge " Besoldungsgruppe II, "; die Zahl "4" wird durch die Zahl "3" ersetzt.
12. § 22 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6. § 22 Abs. 5 (neu) lautet:
" (5) Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 29 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Kindergärtnerin vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde."
13. § 23 Abs. 2 lautet:
"(2) Bildungszeit
Die Kindergärtnerin (Heilpädagogische Kindergärtnerin) hat die Bildungsarbeit in der Kindergartengruppe während der wöchentlichen Bildungszeit zu leisten. Die Bildungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich vier Stunden und ist vom Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr festzulegen. In einem mehrgruppigen Kindergarten darf für eine Kindergartengruppe eine unterschiedliche Bildungszeit festgelegt werden."
14. Im § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge " von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr " ersetzt durch die Wortfolge " in der **Mittagszeit** ", sowie die Wortfolge „8.00 Uhr und nach 12.00 Uhr“ durch die Wortfolge " und/oder nach der Bildungszeit."
15. Im § 23 Abs. 4 wird die Wortfolge " 8.00 Uhr bzw. nach 12.00 Uhr " ersetzt durch die Wortfolge " und/oder nach der Bildungszeit ".

16. Im § 23 Abs. 5 wird die Wortfolge " nach 13.00 Uhr " ersetzt durch die Wortfolge " vor und/oder nach der Bildungszeit " sowie die Zahl „5065-0“ durch die Zahl „5065“.
17. Im § 23 Abs. 7 wird die Zahl " 8 " ersetzt durch die Zahl " 12 ".
18. Im § 23 Abs. 10, 2. Satz, wird das Wort " sechs " ersetzt durch das Wort " vier ".
19. Im § 27 erhalten die Absätze 2 bis 8 die Bezeichnung Abs. 4 bis 10.
20. § 27 Abs. 1 wird ersetzt durch die Absätze 1 bis 3. § 27 Abs. 1 bis 3 (neu) lauten:
 - " (1) Der Besuch des Kindergartens ist in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos.
 - (2) Der Kindergartenerhalter **hat** für die Anwesenheit des Kindes in der Erziehungs- und Betreuungszeit von Montag bis Freitag zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr einen **Kostenbeitrag** von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in der Höhe von monatlich S 1.000.- inkl. Umsatzsteuer einzuheben. Dieser Beitragssatz erhöht sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise des österreichischen Statistischen Zentralamtes, wobei Indexsteigerungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Erhöhung ist der Beitragssatz auf einen vollen Schillingbetrag aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Landesregierung hat den jeweils gültigen Beitragssatz im Landesgesetzblatt durch Verordnung kund zu machen.
 - (3) Der Kindergartenerhalter darf für die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 16.00 Uhr zusätzlich einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einheben. "
21. Im § 27 Abs. 4 (neu) wird die Zahl " 3 " ersetzt durch die Zahl " 5 ".
22. Im § 27 Abs. 5 (neu) wird nach der Wortfolge das " Alter der Kinder " die Wortfolge " sowie auf die zeitliche Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeiten " eingefügt.
23. § 27 Abs. 9 (neu) lautet:
 - " (9) Der gesetzliche Kindergartenerhalter eines Allgemeinen Kindergartens darf die Aufnahme von Kindern, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht erfüllen, von einer Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritter (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte) abhängig machen, für den Besuch des Kindergartens einen Beitrag zu leisten.
Bei Vorliegen von Ausschlußgründen gemäß § 17 Abs. 4 darf der weitere

Besuch des Kindergartens von einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz verlegt, haben diese Erklärung die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder Dritte (z. B. Eltern, Erziehungsberechtigte) abzugeben.

Verlegen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Hauptwohnsitz, so haben diese Erklärung Dritte (z.B Eltern, Erziehungsberechtigte) abzugeben.

Dieser Kindergartenbeitrag darf aus den

1. anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes und Bauaufwandes sowie
2. Kosten des Personalaufwandes für jede erforderliche HelferIn (§ 8), abzüglich des Förderungsbeitrages durch das Land (§ 22) und des Kostenbeitrages der Eltern (Erziehungsberechtigten) bestehen.

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen Kinder."

24. Im § 27 Abs. 10 (neu) wird die Zahl " 7 " ersetzt durch die Zahl " 9 ".

24a. Im § 28 Abs. 2 lautet es anstelle der Wortfolge "von Katastrophenfällen abgesehen" "von Kinderbetreuung während der Ferien und Katastophenfällen abgesehen"

25. Im § 32 wird die Zahl " 5 " ersetzt durch die Zahl " 6 ".

26. Im § 38 Abs. 2, Z. 1 entfällt die Wortfolge " Besoldungsgruppe I, "; der Buchstabe " c " wird ersetzt durch die Zahl " 5 ", die Zahl " 12 " durch die Zahl " 9 ".

27. Im § 38 Abs. 3 wird die Zahl " 5 " ersetzt durch die Zahl " 6 ".

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I, ausgenommen Z. 8 und Z. 23, treten am 1. August 1999 in Kraft.